

Versicherungsbedingungen der Generali Versicherung AG für die Fahrrad-Diebstahl-Versicherung von ÖAMTC-Mitgliedern (ÖAMTC 2022)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



ARTIKEL 1

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrrades sowie seiner Bestandteile und Zubehörteile durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung, Verwechslung und unbefugte Benützung.
2. Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benützung durch Dritte (nicht gewerbsmäßig)

ARTIKEL 2

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Diebstahl und unbefugte Benützung, wenn das Fahrrad nicht versperrt ist;
- b) Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen;
- c) Schäden, für die ein anderer Ersatzanspruch besteht (z.B.: Haushaltsversicherung, Haftung Dritter)

ARTIKEL 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa im geographischen Sinn oder in einem Mittelmeeranliegerstaat.

ARTIKEL 4

Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherungsdauer ist mit fünf Jahren vereinbart; der Vertrag kann jährlich, zur Hauptfälligkeit gekündigt werden; eine automatische Verlängerung des Versicherungsvertrages über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus, findet nicht statt.

ARTIKEL 5

Ersatzleistung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in der Höhe des Neuwertes (Kaufpreis des versicherten Fahrrades). Die maximale Ersatzleistung pro Schadenfall ist mit der in der Polizza angegebenen Versicherungssumme begrenzt.
- b) Für Fahrräder die älter als fünf Jahre sind, wird nur mehr der Zeitwert (einheitlich 50 % des Neuwertes/Versicherungssumme) ersetzt. Für die Berechnung der Gebrauchsdauer maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Fahrrad allenfalls auch von einem Vorbesitzer fabriksneu erworben wurde.
- c) Der Versicherer ersetzt bei Totalschaden ein neues, gleichwertiges Fahrrad (Vorlage der Rechnung notwendig) und bei Teilschäden die nachgewiesenen Kosten der Wiederherstellung, bei Fahrrädern die älter als fünf Jahre waren, begrenzt mit dem Zeitwert. Kosten für ein Leihrad werden nicht ersetzt. Eine Barablöse des Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.
- d) Werden vor der Ersatzleistung das in Verlust geratene Fahrrad oder die abhanden gekommenen Teile davon wiedererlangt, so ist der Versicherungsnehmer zur Rücknahme verpflichtet. Die Kosten allfälliger Reparaturen für die während des Verlustes eingetretenen Beschädigungen gehen zu Lasten des Versicherers.
- e) Nach Ersatzleistung gehen das in Verlust geratene Fahrrad oder dessen Teile in das Eigentum des Versicherers über. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

ARTIKEL 6

Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung und Verwechslung ist der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er das in Verlust geratene Fahrrad oder Teile davon vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt; er hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- d) Beim Abstellen des Fahrrades, auch Elektro-Fahrrades, ist der Fahrradrahmen an einem festen und fix montierten Gegenstand mit einem Bügelschloss aus gehärtetem Stahl, Bügeldurchmesser von mindestens 1,2 Zentimeter, oder mit einem Fall- bzw. Kettenschloss aus gehärtetem Stahl, Stab- bzw. Kettendurchmesser von mindestens 5 Millimeter, abzuschließen. Dies gilt auch beim Abstellen in Stiegenhäusern.
In Wohnungen oder sonstigen versperrten Räumlichkeiten, zu denen nur der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Zugang haben, kann das Versperren entfallen.